



EVANGELISCHERVEREIN

Diakoniestation | Kindertagesstätten

Satzung

**des
Evangelischen Vereins Fellbach e.V.**

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17. April 2011

geändert von der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2014

**Lebenshilfe sein.
Lebenshilfe geben.**

sensibel wahrnehmen | individuell betreuen | verantwortungsvoll erziehen

**MITGLIED DER
Diakonie **

Satzung Evangelischer Verein Fellbach e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Evangelischer Verein Fellbach e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fellbach.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Evangelische Verein erfüllt diakonische Aufgaben, die im Sinne des Gebots christlichen Handelns anstehen.

Er versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche in Württemberg und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe. Er unterliegt in seiner Tätigkeit den in § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 verankerten Grundsätzen.

- (2) Der Evangelische Verein verfolgt darüber hinaus allgemein den Zweck, das christliche Leben in den evangelischen Kirchengemeinden Fellbachs zu fördern und sie bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrags zu unterstützen.

Der Verein unterhält und fördert darüber hinaus Einrichtungen der Jugendhilfe (Kinderbetreuungseinrichtungen), der Altenhilfe, sowie ambulante und teilstationäre Hilfen.

Seine Einrichtungen stehen nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen des Vereins über ihre Benutzung allen Menschen offen, unabhängig von Wohnort, des religiösen Bekenntnisses und der kulturellen Herkunft.

- (3) Der Verein darf zur Erfüllung seines Zwecks Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

- (4) Der Verein ist Mitglied des Evangelischen Landesverbandes für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. und mittelbares Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. Er ist verpflichtet, die Voraussetzungen hierfür, insbesondere die in den Satzungen der beiden Verbände geregelten Mitgliedspflichten, zu erfüllen.

- (5) Alle Mitarbeitenden sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK e.V.) angehört.

Leitende Angestellte sollen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören, müssen mindestens aber einer Mitgliedskirche der ACK angehören. Personen in leitender Stellung, insbesondere der Vorstand und der Aufsichtsrat, sowie Persönlichkeiten, die ehren- und hauptamtlich in den satzungsmäßigen Organen des Vereins tätig sind, müssen je Organ mehrheitlich einer Gliedkirche der EKD angehören, im Übrigen zumindest einer Mitgliedskirche der ACK.

- (6) Der Verein verpflichtet sich, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit einem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht übereinstimmt. Er verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungs-rechtlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (siehe § 2) verwendet werden.

Satzung Evangelischer Verein Fellbach e.V.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein und seiner Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person oder Austritt oder Ausschluss.
- (5) Jedes Mitglied kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- (6) Im übrigen kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins durch Verweigerung der Beitragsentrichtung oder auf andere Weisen nachhaltig und gröblich schädigt, durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds; er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und umzusetzen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (3) Die Mitglieder haben die in einer besonderen „Beitragsordnung“ durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.
- (4) Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder nach § 4 (3) und der Ehrenvorsitzenden nach § 9 (4) Buchstabe g), sowie die weiteren Möglichkeiten zur Ehrung von Vereinsmitgliedern regelt die „Ordnung zur Ehrung von Vereinsmitgliedern“.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat sowie
- c) der Vorstand.

Satzung Evangelischer Verein Fellbach e.V.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich (oder per E-Mail) bekannt gemacht werden.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher mit einer Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende oder, bei dessen bzw. deren Verhinderung, sein bzw. ihr Stellvertreter.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entlastung des Vorstands; sie erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Aufsichtsrates,
 - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates (siehe § 9 Abs. 1),
 - c) die Entlastung des gesamten Aufsichtsrates; sie erfolgt aufgrund der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Aufsichtsrates und des durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeträgen und der Beschluss über die „Beitragsordnung“,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem

- g) die "Ordnung zur Ehrung von Vereinsmitgliedern",
- h) die Änderung der Vereinssatzung (§ 13) und
- i) die Auflösung des Vereins (§ 13).

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus vom Vorstand über alle Fragen zu unterrichten, die für die Tätigkeit des Vereins von grundlegender Bedeutung sind.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens der zwanzigste Teil der Vereinsmitglieder oder fünf Mitglieder des Aufsichtsrates diese schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit (mehr Ja- als Nein- Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt) der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben.

Die Beschlüsse werden offen gefasst, soweit nicht mindestens zwanzig der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Für die Wahlen zum Aufsichtsrat siehe jedoch § 9 Abs. 2.

- (8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem jeweiligen geschäftsführenden Pfarrer/der geschäftsführenden Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinde Fellbach oder einem(r) von diesem/dieser hierfür delegierten Pfarrer(in) der Evangelischen Kirchengemeinde sowie mindestens fünf und maximal neun weiteren Mitgliedern, die von einer ordentlichen Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im 5. Jahr nach ihrer Wahl gewählt werden. Die Höchstzahl ist somit auf zehn stimmberechtigte Mitglieder beschränkt. Unter den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates sollen möglichst Personen mit fachlicher, diakonischer,

Satzung Evangelischer Verein Fellbach e.V.

betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Kompetenz vertreten sein. Beschäftigte des Evangelischen Vereins Fellbach e.V. sind von der Wahl zum Aufsichtsrat ausgeschlossen.

Die Stadt Fellbach ist berechtigt, darüber hinaus ständig oder nach Bedarf einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.

- (2) Die Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen schriftlich und geheim in einem Wahlgang durch die Mitgliederversammlung. Es entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los.

Jedes Mitglied kann für jeden Kandidaten eine Stimme abgeben. Es ist nur gewählt, wer von mindestens 1/3 der wählenden Mitglieder Stimmen erhält.

Die Zahl der Kandidaten für die Wahlen zum Aufsichtsrat kann durch Organe des Vereins im Sinne von § 7 nicht unter die nach Abs. 1 vorgesehene Höchstzahl begrenzt werden.

Scheidet eines der gewählten Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus, bestimmt die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger.

- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates und seine zwei Stellvertreter(innen) werden aus der Mitte des Aufsichtsrates mit der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsgremium des Vereins. Er berät und überwacht den Vorstand. Der Aufsichtsrat bestellt die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und beruft diese ab.

Der Aufsichtsrat beschließt über

- a) den Inhalt der Anstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und die Genehmigung von Nebentätigkeiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder,
 - b) die Bestellung von besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) den Wirtschaftsplan,
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand zustehen, sowie die Vertretung des Vereins in Prozessen gegen den Vorstand,
 - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
- (5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen Rechtshandlungen des Vorstands in Grundsatzfragen sowie in Einzelfällen von besonderer Bedeutung, darunter:
- a) Anstellung und Entlassung von leitenden Angestellten,
 - b) Maßnahmen und Handlungen, die nicht im üblichen und gewöhnlichen Tätigkeitsbereich liegen, wie z. B. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Aufnahme von Krediten von mehr als 100.000,00 Euro (i. W.: einhunderttausend Euro),
 - d) Übernahme von Bürgschaften oder anderen Sicherungsleistungen,
 - e) Gewährung von Zuwendungen ohne Gegenleistungen und Darlehen,
 - f) Einzelinvestitionen, die nach dem Kostenvoranschlag Ausgaben von mehr als 50.000,00 Euro (i. W.: fünfzigtausend Euro) erfordern,
 - g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 Euro (i. W.: fünfzigtausend Euro), Gründung, Erwerb, Veräußerung und Liquidation von Gesellschaften, Eingehung von Dauerschuldverhältnissen mit einer jährlichen Belastung von mehr als 15.000,00 Euro (i. W.: fünfzehntausend Euro).

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Maßnahme im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen ist.

- (6) Dem Aufsichtsrat sind sämtliche der Mitgliederversammlung zu unterbreitende Besprechungspunkte und Unterlagen vorher vorzulegen.

Satzung Evangelischer Verein Fellbach e.V.

- (7) Der Aufsichtsrat ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, oder bei Verhinderung von seinem bzw. ihrem Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Aufsichtsrat ist, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes festlegt, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (10) Der Aufsichtsrat beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Aufsichtsratssitzung leitenden Aufsichtsratsmitglieds den Ausschlag. Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Aufsichtsratsmitglied und der Protokollantin bzw. dem Protokollant zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit gezahlt wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied ist für den fachlich diakonischen Bereich zuständig, das andere Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen.
- (2) Die beiden hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, so wird der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende beratend hinzugezogen. Kann auch nach der Hinzuziehung des bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden kein Einvernehmen erzielt werden, so gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (4) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind beim Verein angestellt und erhalten eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Ihm obliegt die eigenverantwortliche Führung der laufenden Geschäfte. Er sorgt für den Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Aufsichtsrates. Er nimmt als Dienststellenleitung die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Vereins wahr.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind bei allen Rechtsgeschäften, die sie mit dem Verein im eigenen Namen abschließen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Diese Geschäfte bedürfen jedoch der schriftlichen Genehmigung des Aufsichtsrats.
- (3) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bedürfen für die Aufnahme einer Nebentätigkeit der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand erledigt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Vertrages und der Geschäftsordnung. Die Obliegenheiten der Geschäftsführung umfassen insbesondere alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Zweck der Verein zu fördern und zu verwirklichen. Er hat den Aufsichtsrat laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.

Satzung Evangelischer Verein Fellbach e.V.

- (6) Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates zu den in § 9 Abs.5 aufgeführten Rechtsgeschäften einzuholen. Die Mitgliederversammlung kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat den Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte ändern, insbesondere auch erweitern.
- (7) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat im gebotenen Maße über den Gang der von ihm geführten Geschäfte. Er nimmt an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 12

Ehrenamtspauschale

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und ehrenamtlich Tätigen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ausreichend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sich der Stimme enthaltende Mitglieder werden für die jeweilige Abstimmung als nicht erschienen bewertet. Der Änderungsantrag muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angesetzt sein.
- (2) Änderung des allgemeinen Vereinszwecks (§ 2 Abs. 1) bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder. Ausreichend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sich der Stimme enthaltende Mitglieder werden für die jeweilige Abstimmung als nicht erschienen bewertet. Der Änderungsantrag muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angesetzt sein.
- (3) Änderungen von § 2 Abs. 2 (Zweckbetrieb i.S. des § 65 AO) erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Ausreichend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sich der Stimme enthaltende Mitglieder werden für die jeweilige Abstimmung als nicht erschienen bewertet. Der Änderungsantrag muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angesetzt sein.
- (4) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Aufsichtsratsvorsitzenden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss durch eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen erfolgen. Die Auflösung des Vereins muss der einzige Tagesordnungspunkt der einberufenen Mitgliederversammlung sein.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig (weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend) so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die zweite Mitgliederversammlung beschließt dann über die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Ausreichend ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sich der Stimme enthaltende Mitglieder werden für die jeweilige Abstimmung als nicht erschienen bewertet. Auf diese Rechtslage ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Vor der Auflösung des Vereins ist die Stadt Fellbach zu hören.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Fellbach. Sie hat das Vermögen des Vereins ausschließlich für Aufgaben der in § 2 bestimmten Zwecke zu verwenden.

Satzung Evangelischer Verein Fellbach e.V.

§ 14 In Kraft treten

Vorstehende Neufassung der Vereinsatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.04.2011 beschlossen und trat am 23.01.12 mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen in Kraft. Sie tritt damit an die Stelle der Satzung vom 25. April 1999.

Am 9. Mai 2014 hat die Mitgliederversammlung die Satzung geändert.